

Versicherung von Verbindungs- und Vermischungsschäden Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 (Stand 07.2024) der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

1. Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. A3.13 und Art. A3.15 AVB erstreckt sich die Versicherung bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse mit Waren und Materialien des Dritten auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aufgrund einer Mangelhaftigkeit von Sachen eines Dritten (auch wenn eine Funktionsbeeinträchtigung ohne Substanzbeeinträchtigung vorliegt), und zwar für Ansprüche

- für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;
- für Aufwendungen wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes. Die Gesellschaft ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
- für den weiteren Vermögensnachteil, weil das Endprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden kann. Die Gesellschaft ersetzt den Schaden in dem Verhältnis

nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

Die vorstehende Aufzählung ist abschliessend.

Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, anstelle der obgenannten Leistungen dem Dritten den vollen Verkaufspreis seiner Zwischen- und Endprodukte, abzüglich des Werts der gelieferten Ware des Versicherungsnehmers und abzüglich des Werts der mangelhaften Zwischen- und Endprodukte, zu erstatten.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht als Verbindungs- und Vermischungsschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten, wenn eine Trennung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Drittsache möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen oder Verlegen von mangelfreien oder dem

Verwendungszweck entsprechenden Sachen
(Einbaukosten).

Nicht versichert sind

- Ansprüche des Abnehmers des Versicherungsnehmers und weiterer Abnehmer wegen Vermögenseinbussen aus einem Produktionsausfall;
- Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von mangelhaften Sachen.